

**Satzung
Mandolinenorchester Gütersloh e.V.
in der Neufassung vom 19.02.2014**

**§ 1
Gründung, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein wurde am 01.10.1977 gegründet und mit dem Namen „Mandolinenorchester Gütersloh e.V.“ in das Vereinsregister der Stadt Gütersloh eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**§ 2
Aufgaben**

- 1) Der laut § 1 gegründete Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige und ideelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung der Musik, insbesondere auf Zupfinstrumenten und besonders die musikalische Ausbildung und Förderung von Jugendlichen.

**§ 3
Mittelverwendung**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Aktive
 - b) Passive
 - c) Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren
 - d) Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren
 - e) Ehrenmitglieder

- 2) Eine Anmeldung zur Mitgliedschaft kann sowohl schriftlich wie auch mündlich gegenüber einem Mitglied des Vereins erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder können Mitglieder des Vereins ausgeschlossen werden, wenn diese durch ihr Verhalten den Verein nachweisbar schädigen oder gegen Bestimmungen dieser Satzung grob verstoßen.
- 2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Interessen der Jugendlichen bis zu 14 Jahren werden im Vorstand durch einen Jugendvertreter wahrgenommen, der auch stimmberechtigt ist.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Einhaltung einer Frist durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedschaft im Verein zu kündigen. Die Beitragspflicht endet nach Ablauf des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, innerhalb der festgesetzten Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den in der Vereinsversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein gestellten Instrumente, Noten, elektronischen Geräte und sonstigen Einrichtungen zu schonen und sorgfältig zu behandeln. Für die einem Mitglied persönlich zum Gebrauch überlassenen Einrichtungen und Gegenstände ist das Vereinsmitglied persönlich haftbar und kann nur in ganz begründeten Ausnahmefällen anteiligen Ersatz erhalten. Über die Höhe des Ersatzes entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Bestimmungen dieser Satzung sind von jedem Mitglied des Vereins zu beachten und zu befolgen.
- 7) Die Mitglieder sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2c) haben Zutritt zu den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und haben beratende, jedoch nicht beschließende Stimme.

§ 6

Dirigent

Der Dirigent wird vom Verein angestellt. Er nimmt aufgrund seiner Aufgabenstellung im Verein an den Vorstandssitzungen teil und hat Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern:

- a) zwei Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Schriftführer
- d) der Jugendvertreter
- e) ein Beisitzer

Die beiden Vorsitzenden, sowie der Kassenwart sind vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

- 2) Der Verein wird durch jeweils zwei der in § 7 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außerordentlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Über die Wahl des Vorstandes und über die sonstigen Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll abzufassen. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet und bestimmt der Vorstand intern.
- 4) Die Belange des Vereins werden sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Vereins vom Vorstand wahrgenommen und vertreten. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder des Vereins delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Generalversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte eingeladen werden müssen.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind Wahlen durchzuführen, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Die Versammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird unverzüglich durch den Vorstand eine neue Versammlung einberufen, in der einfache Mehrheitsbeschlüsse Gültigkeit haben. Zur Beschlussfassung ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.
- 3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, sofern dieses ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Abs. 1 letzter Halbsatz gilt

entsprechend. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse innerhalb einer Versammlung sind kurze Niederschriften zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung sowie vom Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Änderung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christ König Gemeinde, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Gütersloh, 19.02.2014